

I. Geltungsbereich:

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge und Bestellungen, für sämtliche Lieferungen und Leistungen von uns an den Besteller, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden, auch wenn der Text unserem Vertragspartner nicht erneut unserem Angebot, unserer Bestellung oder Auftragsbestätigung zugesandt wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn wir dem Besteller Lieferungen oder Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners erlangen nur Gültigkeit, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Im Übrigen wird der Geltung der Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprochen

II. Angebot und Auftragsbestätigung:

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Aufträge und Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Besteller ist bis zur Bestätigung, über die wir innerhalb angemessener Zeit entscheiden werden, gebunden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
3. Unsere Lieferzusagen beziehen sich auf ungefähre Mengen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
4. Aufträge zur Abnahme in Teilpartien sind laufend sukzessive abzurufen. Bei Abnahmeverzögerungen durch den Besteller sind wir berechtigt, die ursprüngliche Auftragsmenge anteilmäßig zu kürzen oder vom Kontrakt zurückzutreten.
5. Besondere Eigenschaften der Ware und Garantieerklärungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

III. Lieferfristen und Versand:

Lieferfristen sind stets unverbindlich. Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, beide gleichviel welcher Gestalt, bei uns und den Vorlieferanten berechtigen uns, die Lieferfristen entsprechend zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche auf Schadenersatz dem Besteller zuwachsen. Teillieferungen sind uns jederzeit gestattet.

IV. Versand und Gefahrenübergang:

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Ware ist grundsätzlich transportversichert. Die Kosten hierfür trägt der Besteller, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Sollte der Besteller selbst eine Versicherung abschließen, hat er uns hiervon spätestens nach Abschluss des Vertrages unverzüglich zu unterrichten.

V. Montage und Bestellungen:

Die Aufstellung, genaue Einstellung sowie Unterweisung durch unsere Monteure oder Instruktoren erfolgt nur auf Wunsch des Bestellers. Am Aufstellungsort ist Montagefreiheit zu gewährleisten. Elektrische Anschlüsse, bauliche Veränderungen sowie sonstige Maßnahmen, die mit der Aufstellung in Verbindung stehen, hat der Besteller zu schaffen. Transporte zum endgültigen Arbeitsplatz gehören nicht zu unseren Leistungen.

Sämtliche Kosten der Aufstellung trägt der Besteller.

VI. Zahlungen:

1. Unsere Rechnung ist zahlbar binnen 8 Tagen nach Lieferungstag bzw. Bereitstellung des Liefergegenstandes mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto zu bezahlen, falls nicht besondere Bedingungen vereinbart sind.
2. Als Zahlung gilt der Tag des Eingangs bei uns oder die Gutschrift durch die Bank. Für die Verrechnung von Zahlungen gilt ausschließlich § 366 Abs. II BGB. Anderweitige Weisungen des Zahlungsverpflichteten sind unbeachtlich. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Spesen und Diskonte sind zu ersetzen.
3. Zahlungen können nur an Personen mit schriftlicher Inkassovollmacht rechtswirksam geleistet werden.
4. Die Zurückhaltung und Aufrechnung mit Ansprüchen des Bestellers gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers möglich.
5. Während des Verzuges sind wir berechtigt, Lieferungen aus anderen Verträgen zurückzuhalten. Ist der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder werden uns nach Lieferung Umstände bekannt, die eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers vermuten lassen, sind wir berechtigt, für ausstehende Lieferungen Vorauszahlung zu fordern. Wird einem solchen Verlangen nicht binnen angemessener Frist entsprochen, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Gewährleistung:

1. Die Ansprüche aus mangelhafter Lieferung verjähren nach einem Jahr ab Auslieferung oder nach Aufstellung.
2. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir nach unserer Wahl berechtigt den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Nachlieferung vorzunehmen.
3. Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsverpflichtung von uns ist,
 - a) dass der Besteller die unverzügliche Untersuchungs- und

- Rügepflicht gem. § 377 HGB wahrgenommen hat;
 - b) dass er die Mängel schriftlich angezeigt und die schadhafte Gegenstände oder Teile auf Verlangen zusendet;
 - c) dass er alle Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung erfüllt; unsere Mängelbeseitigungspflicht ruht, solange der Besteller in Verzug ist.
4. Bei Leistungen aus unserem Siebspann- und Kopierservice haften wir nur, wenn ein Schaden oder Fehler durch uns verursacht wurde. Die Haftung ist dabei beschränkt auf eine kostenlose Nacherstellung der Schablonen. Ausgeschlossen sind dabei Ursachen, die auf mangelnde Qualität der Dias, der Rahmen und auf klimatische Veränderungen zurückzuführen sind. Der Besteller ist zur sofortigen Prüfung des ersten Andrucks sowie unverzüglichen Rüge von Mängeln verpflichtet. Unterlässt der Besteller dies, sind Folgeschäden ausgeschlossen
 5. Wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird, entfällt unsere Gewährleistungspflicht.

VIII. Haftung

1. Unsere vertragliche oder gesetzliche Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für vertragliche Nebenpflichtverletzungen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt bleibt ferner unsere Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Der Ersatz mittelbaren Schadens wie Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder Nutzungsausfall ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen
2. Ausdrücklich ausgeschlossen ist im Rahmen des Abs. 1 unsere Haftung für Produktionsausfälle und dessen Folgen in Betrieben unseres Vertragspartners oder eines Drittbetriebes, mit dem unser Vertragspartner vertraglich verbunden ist, soweit diese Produktionsausfälle nicht auf einen von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachschaden zurückzuführen sind.
3. Steht dem Besteller die Ware nicht zum voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zur Verfügung, so kann er ihm zustehende Rechte nur geltend machen, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist

IX. Eigentumsvorbehalt:

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren behalten wir uns bis zur völligen Bezahlung aller unserer Ansprüche gegen den Besteller vor, aus welchem Grunde sie auch entstanden sein mögen.
2. Werden Waren bearbeitet oder mit anderen Lieferungen vermengt, so werden wir anteilmäßig Miteigentümer der bearbeiteten bzw. vermengten Waren und zwar in Höhe des Anteils unserer Lieferung. Soweit dieser Anteil nicht feststellbar ist, werden wir mindestens in Höhe von 30 % Miteigentümer und zwar mit der Verarbeitung und Vermengung, die in diesem Fall als in unserem Auftrag geschehen gilt.
3. Wenn der Besteller die unter unserem Eigentumsvorbehalt bzw. unter unserem Miteigentum stehenden Waren verkauft, gelten die daraus entstandenen Kaufpreisforderungen als an uns abgetreten und zwar bei Verarbeitung oder Vermengung gemäß Bestimmung 9. b) in Höhe des dort bestimmten Prozentsatzes. Die Einziehung dieser Forderungen können wir jederzeit selbst durchführen. Besteller hat auf Verlangen uns alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
4. Bei Zahlungsverzug oder Eintritt einer vorzeitigen Fälligkeit unserer Forderungen können wir per sofort die Herausgabe unserer Waren verlangen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Bestellers betreten und die Waren wegnehmen lassen und zwar auf Kosten des Bestellers.

X. Sonstige Bestimmungen:

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer Gesellschaft, Gerichtsstand Nürnberg/Fürth.
2. Es gilt ausschließlich materielles Deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (CISG).
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ist Nürnberg.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie der Vereinbarungen auf der Vorderseite unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall gilt diejenige Regelung zwischen den Parteien als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, im Zweifelsfall die gesetzliche Regelung.